

**Stellungnahme vom 27.04.2016 zum
EEG-Referentenentwurf (14.04.2016)**

Vorbemerkung

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Die dezentral verteilten Anlagen entlasten und stabilisieren darüber hinaus die Stromnetze. Damit spielt Wasserkraft eine wichtige Rolle im zukünftigen Energiemix.

Der BDW begrüßt, dass entsprechend des Ergebnisses der Marktanalyse des Bundeswirtschaftsministeriums, keine Ausschreibungen für Wasserkraftanlagen eingeführt werden.

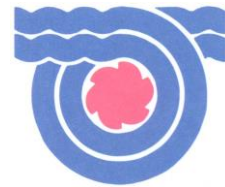
Die eindeutigen Aussagen der Marktanalyse (fehlender Wettbewerb, Komplexität u.a.) ließen einen anderen Schluss für die Kleine Wasserkraft ¹nicht zu. Zu dem Möglichkeiten Leistungssteigerungen für Wasserkraft im höheren Leistungsbereich (> 10 MW) auszuschreiben, verweist der BDW auf die Stellungnahme des BDEW.

Die Regelungen des EEG 2014 (§ 40 (2)), die die Steigerung des Leistungsvermögens bei bestehenden Anlagen anreizen sollten, haben sich im Grundsatz bewährt.

Die Empfehlungen des BDW zum Referentenentwurf im Überblick

- 1. Dezentrale Energieversorgung + Kumulierungsverbot** - Regionale Vermarktung weiter ermöglichen
- 2. Technische Modernisierung und Eigenversorgung** - Modernisierungsanreiz erhalten
- 3. Vergütungshöhe + Kumulierungsverbot** - Förderprogramm Durchgängigkeit und Fischschutz auflegen
- 4. Flexibilität von Wasserkraft nutzen** - Systemstabilität durch Wasserkraft nutzen

¹ Zu dem Möglichkeiten Leistungssteigerungen für Wasserkraft im höheren Leistungsbereich (> 10 MW) auszuschreiben, verweist der BDW auf die Stellungnahme des BDEW.



**Stellungnahme vom 27.04.2016 zum
EEG-Referentenentwurf (14.04.2016)**

**1. Dezentrale Energieversorgung + Kumulierungsverbot (§ 19 Abs. 2 Satz 2) –
Regionale Vermarktung weiter ermöglichen**

Laut dem Referentenentwurf sollen Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen entweder einen Förderanspruch nach EEG haben, oder aber die Stromsteuerbefreiung nach §9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch nehmen können. Beide Arten (EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung) zusammen sind nach diesem Entwurf ausgeschlossen und es gilt das Kumulierungsverbot.

Dies führt zu dem Effekt, dass die bestehende regionale Vermarktung wird teurer und in den meisten Fällen unwirtschaftlich. Getätigte Investitionen wie z.B. in die Fernsteuerbarkeit, um die Marktprämie zu erhalten, verlieren rückwirkend an Wert.

Damit wird aber das eigentliche Ziel des §9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes konterkariert, der ja die Förderung der regionalen Vermarktung zum Ziel hatte. Aus diesem Grund wurde durch das Bundesfinanzministerium zum 01.04.2016 das Verfahren der Stromsteuerbefreiung begrenzt auf Anlagen, die sich in der „regionalen Direktvermarktung“ befanden. Zahlreiche Versorger mit kleinen Anlagen (<2MW) haben aufgrund dessen, in die regionale Direktvermarktung investiert.

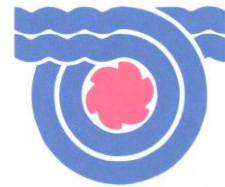
Durch die regionale Direktvermarktung in Verbindung mit der Stromsteuerbefreiung können die Übergabestationen der örtlichen Verteilnetze entlastet werden. Denn die Energie wird dort verbraucht, wo sie auch erzeugt wird. Diese Art der Vermarktung führt zur Entlastung des Netzausbaus.

Der BDW empfiehlt vor diesem Hintergrund dringend den §19 Abs. 2 Satz 2 des EEG 2016 ersatzlos zu streichen.

**2. Technische Modernisierung und Eigenversorgung (§ 40 (2) Satz 3) –
Modernisierungsanreiz erhalten**

Nach § 40 Absatz 2 Satz 3 gelten Wasserkraftanlagen deren Leistungsvermögen nach § 40 (2) Satz 1 und 2 gesteigert wurde als Neuanlagen im Sinne des EEG. Damit gilt für diese Anlagen, wenn sie eine Leistung > 100 kW haben neben der Degression, den Regelungen zur Fernsteuerbarkeit, der Pflicht zur Direktvermarktung auch die anteilige EEG-Umlage bei Eigenversorgung. Viele alte Anlagen betreiben in irgendeiner Form die Eigenversorgung. Da es sich um Bestandsanlagen handelt gelten die Regelungen nach § 61 EEG 2014 nicht. Zudem wird eine Leistungssteigerung von über 30 % fast nie erreicht.

Die anteilige Berechnung der EEG-Umlage führt dazu, dass der Großteil der höheren Vergütung wieder aufgezehrt wird und sich die Investition in die Steigerung des Leistungsvermögens in vielen Fällen unwirtschaftlich würde. Damit wird aber das Ziel von Satz 1 und 2, den Anteil des Wasserkraftstroms zu erhöhen, in sein Gegenteil verkehrt.



**Stellungnahme vom 27.04.2016 zum
EEG-Referentenentwurf (14.04.2016)**

Der BDW empfiehlt daher, § 40 (2) Satz 3 um folgenden Zusatz zu ergänzen:

*[...]Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 sind so zu behandeln, als wären sie mit dem Abschluss der Er-
tüchtigungsmaßnahme neu in Betrieb genommen worden mit Ausnahme der Regelungen nach § 61.*

3. Vergütungshöhe + Kumulierungsverbot (§ 80a) –

Förderprogramm Durchgängigkeit und Fischschutz auflegen

Der BDW begrüßt die Klarstellung des Kumulierungsverbotes von EEG mit anderen Fördermitteln im neuen § 80a. Danach sollen Bund oder Länder zum Beispiel bei Wasserkraftanlagen die Lücke zwischen der EEG-Vergütung und den tatsächlichen Stromgestehungskosten durch zusätzliche Fördermittel schließen dürfen.

Seit Jahren besteht das Problem, dass die EEG-Vergütungen für Anlagen < 500 kW die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abdecken. Mittlere Stromgestehungskosten von 17,82 ct/kWh (< 100 kW) bzw. 15,56 ct (< 200 kW) stehen einer EEG-Vergütung von 12,46 ct/kWh gegenüber. Dieses **Missverhältnis** hatten schon die Erfahrungsberichte zum EEG 2009, 2012 und 2014 festgestellt. Hauptursache für die gestiegenen Stromgestehungskosten sind die ökologischen Auflagen zur Umsetzung des Gewässer- und Fischschutzes, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergeben. Dementsprechend hatte der BDW im Zuge der EEG-Novelle 2014 eine Vergütungsanpassung gefordert, die leider nicht umgesetzt wurde.

Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die ökologische Verbesserungen durchführen, erfüllen immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im allgemeinen Interesse liegt. Das EEG 2014 lässt hier aber, wie beschrieben, die Betreiber mit einer nicht unerheblichen Finanzierungslücke allein.

Daher sollte ein bundesweites Förderprogramm Durchgängigkeit und Fischschutz eingerichtet werden, aus dem die ökologischen Maßnahmen an Gewässern, u.a. an Wasserkraftanlagen, finanziert werden. Einige Bundesländer, wie Baden-Württemberg oder Niedersachsen, haben bereits eigene Programme aufgelegt, die nach der Neuregelung wieder freigegeben werden können.

4. Flexibilität von Wasserkraft nutzen (§ 50a) – Systemstabilität durch Wasserkraft nutzen

Wasserkraftanlagen können ihre Stromproduktion auf unterschiedliche Art und Weise flexibel ändern und an die Bedürfnisse des Strommarktes anpassen. Dies kann durch eine flexible Fahrweise innerhalb der wasserrechtlichen Genehmigung, den Einsatz von Batterien oder andere Speichermedien erfolgen.



**Stellungnahme vom 27.04.2016 zum
EEG-Referentenentwurf (14.04.2016)**

So könnten z.B. in Bayern² theoretisch durch eine flexiblere Fahrweise der Wasserkraftwerke eine zusätzliche Leistung von bis zu 990 MW (für 15 Minuten) bereitgestellt werden.

Um dieses Potenzial zu heben, sollte der § 50b *Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen* auf Wasserkraftanlagen ausgedehnt und die Anlage 4 durch einen neuen Korrekturfaktor für Wasserkraftanlagen entsprechend angepasst werden.

Der BDW verweist insbesondere für die technologieübergreifenden Themen auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE).

Ansprechpartner:

Harald Uphoff

Geschäftsstellenleiter

Tel.: +49 (0)30 - 275 825 05

info@wasserkraft-deutschland.de

² Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (FfE) 2013: Flexibilisierung der Laufwasserkraftwerke in Bayern - Potenzialabschätzung der flexibel einsetzbaren Leistung in Laufwasserkraftwerken in Bayern